

Amtsgericht

– Familiengericht –

Antragsschrift in Streitgenossenschaft

In der Familiensache

des Landes [Bundesland], vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse [Ort; weitere Angaben bspw. Bürgermeister]

Antragsteller zu 1)

und

des Kindes [Vorname, Nachname], geboren am [Datum], wohnhaft [Ort]

Antragsteller zu 2)

gesetzlich vertreten durch [Name des betreuenden Elternteils], im gerichtlichen Verfahren durch das Jugendamt [Bezeichnung] als Beistand gem. § 234 FamFG

gegen

[Name barunterhaltspflichtiger Elternteil]

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Name]

wird in der mündlichen Verhandlung beantragt werden,

den Antragsgegner zu verpflichten,

an den Antragsteller zu 1) [Betrag EUR] (Rückstände UV) nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

an den Antragsteller zu 2) beginnend ab [Datum] monatlich im Voraus bis zum [Datum] eines jeden Monats Unterhalt iHv [Prozentsatz] % des jeweils geltenden Mindestunterhalts der jeweiligen Altersgruppe abzüglich des hälftigen Kindergelds für ein erstes (eventuell drittes usw) Kind und damit derzeit monatlich [Betrag EUR], sowie einen sofort fälligen Unterhaltsrückstand iHv [Betrag EUR] (nebst Zinsen in Höhe von 5% über Basiszins ab Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen.

Die Entscheidung für sofort wirksam zu erklären.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen und der Antragsgegner nicht binnen der Notfrist von 2 Wochen seine Verteidigungsbereitschaft anzeigen, wird schon jetzt der Erlass einer Versäumnisentscheidung beantragt.

Begründung:

Der Antragsgegner ist gegenüber dem Antragsteller zu 2 barunterhaltspflichtiger Elternteil [Mutter; Vater aufgrund Vaterschaftsanerkennung; Ehe zum Zeitpunkt der Geburt]. Der Antragsteller zu 2 hat kein Einkommen und kein Vermögen.

Er bezog Leistungen des Antragstellers zu 1 ab dem [Datum]. Der Antragsgegner wurde durch Rechtswahrungsanzeige vom [Datum] hierüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Des Weiteren wurde er aufgefordert, den Unterhaltsanspruch des Antragstellers zu 2 zu titulieren und den bereits auf den Antragsteller zu 1 übergegangenen Anspruch zu zahlen. Dem ist der Antragsgegner bisher nicht nachgekommen.

Der Antragsgegner schuldet dem Antragsteller zu 2, seinem Kind,

den Mindestunterhalt gem. § 1603 Abs. 2 BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass er hierzu nicht in der Lage ist. Insbesondere hat der Antragsgegner seine fehlende Leistungsfähigkeit nicht dargelegt.

ODER

Unterhalt aus der Einkommensgruppe [Nummer] der Düsseldorfer Tabelle. Sein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen beläuft sich auf [Betrag EUR] und errechnet sich wie folgt. [Berechnung]

Gem. § 7 UVG sind auf den Antragsteller zu 1 für die Zeit von [Datum] bis [Datum] Unterhaltsansprüche in Höhe von [Betrag EUR] übergegangen. Hierauf hat der Antragsgegner keine Zahlungen (oder: Zahlungen in Höhe von [Betrag EUR]) geleistet, sodass er zu verpflichten ist, die noch offenstehenden Beträge an den Antragsteller zu 1 zu leisten.

Für den Antragsteller zu 2) ergeben sich nach den vorstehenden Berechnungen Unterhaltsrückstände für die Zeit von [Datum] bis [Datum] iHv [Betrag EUR] sowie ein laufender Unterhaltsanspruch iHv

[Prozentsatz] % des Mindestunterhaltes, abzüglich hälftigen Kindergeldes für ein
[erstes/drittes/viertes] Kind und damit derzeit ein Zahlbetrag von monatlich [Betrag EUR].

Die Zinsforderung folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Dem Antragsgegner sind die Kosten gem. § 243 FamFG aufzuerlegen, zumal er Veranlassung für das
Verfahren gegeben hat. Es wird gebeten, die Wirksamkeit der Entscheidung gem. § 116 FamFG
anzuordnen.

Unterschrift des Mitarbeiters der UVK

Unterschrift des Beistands